

Hausordnung der Stadtbücherei Heidelberg

vom 31. März 2025

Auf Grund des § 8 Absatz 2 der Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 12. Dezember 2024 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Dezember 2024) geändert worden ist, erlässt die Direktion der Stadtbücherei mit Wirkung vom 01. April 2025 folgende neue Hausordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für die Stadtbücherei.
- (2) Unter die Bezeichnung „Stadtbücherei“ fallen der Bücherbus und in der Hauptstelle Poststraße 15
 - Eingangstreppe, Treppenhaus und Treppe zur Tiefgarage,
 - Aufzüge,
 - Foyer Untergeschoss mit Toiletten,
 - Foyer Erdgeschoss mit BibLab,
 - Foyer Obergeschoss mit Hilde-Domin-Saal und Kleinem Saal,
 - Ausleihhalle Erdgeschoss und Galerien.

§ 2

Allgemeines Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in der Stadtbücherei ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder geschädigt werden und der Betrieb der Stadtbücherei nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Insbesondere ist es untersagt,
 1. in der Stadtbücherei zu schlafen oder zu lärmern,
 2. in der Stadtbücherei Speisen oder Getränke (außer Wasser) einzunehmen (Ausnahme: Essen und Trinken innerhalb des Gebäudes der Hauptstelle ist ausschließlich im LiteraturCafé oder in den Foyers gestattet),
 3. die Stadtbücherei mit Tieren zu betreten [Ausnahme: anerkannte Assistenzhunde nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Verbindung mit der Assistenzhundeverordnung (AHundV)],
 4. in der Stadtbücherei zu sammeln, zu betteln oder zu werben,
 5. in der Stadtbücherei Waren anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen,
 6. in der Stadtbücherei gewerbliche Tätigkeiten jeglicher Art auszuüben,
 7. in der Stadtbücherei Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Notebooks oder andere elektronische Geräte in einer Weise zu benutzen, die den Betrieb der Stadtbücherei stören, insbesondere durch Lärmentwicklung;

8. in der Stadtbücherei Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Notebooks an anderen als den an den Arbeitstischen befindlichen Steckdosen zu laden,
 9. die Stadtbücherei mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Fahrrädern, Einrädern, Scootern oder vergleichbaren Gegenständen, die nicht als Hilfsmittel einer nachgewiesenen Körperbehinderung dienen, zu betreten,
 10. die Stadtbücherei alkoholisiert oder unter Einfluss von Drogen zu betreten,
 11. die Stadtbücherei mit mehr als Handgepäck zu betreten (max. 56 cm x 45 cm x 25 cm; max. 8 kg),
 12. die von der Stadtbücherei bereit gestellten Rechercheterminals (PCs) länger als eine Stunde zu nutzen,
 13. mehr als eine der von der Stadtbücherei zur Verfügung gestellten Zeitungen oder Zeitschriften in der Stadtbücherei oder im LiteraturCafé zu lesen.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände, Gebäude, Räume und Außenanlagen der Stadtbücherei sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere dürfen keine Füße auf Einrichtungsgegenstände aufgestellt oder abgelegt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Sitzmöbeln sind zu unterlassen und unverzüglich dem Personal der Stadtbücherei zu melden.
- (4) Das Fotografieren in den Räumen der Stadtbücherei ist nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion gestattet. Personen dürfen grundsätzlich nicht fotografiert werden.

§ 3

Schließfächer

Zur Aufbewahrung von Taschen, Rucksäcken, Schirmen, Helmen oder ähnlichen Gegenständen stehen in der Hauptstelle Schließfächer zur Verfügung. Diese können mit dem Büchereiausweis oder der Metropolcard genutzt werden. Die Schließfächer sind mit Beendigung des Besuchs der Stadtbücherei, spätestens bis zum Ende der täglichen Öffnungszeit zu räumen. Andernfalls ist die Direktion oder eine von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person berechtigt, die Schließfächer nach Schließung der Stadtbücherei zu öffnen und die darin befindlichen Gegenstände zu entnehmen. Nicht abgeholte Gegenstände gelten als Fundsache.

§ 4

Toiletten

- (1) Die Toiletten sind sauber und ordentlich zu halten.
- (2) Insbesondere ist es untersagt,
 1. zu lärmern oder zu lagern,
 2. die Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 3. zu rauchen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren,
 4. sich zu rasieren, die Zähne zu putzen oder Haare, Körper oder Wäsche zu waschen,
 5. Toilettenpapier oder Handwaschseife zu entwenden.

§ 5

Hausrecht (§ 8 Abs. 1, 3 bis 5 Büchereisatzung - BÜS)

- (1) Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher der Stadtbücherei haben den Anordnungen der Stadtbücherei, die in Ausübung der Büchereisatzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Büchereisatzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbücherei berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen. Sie können insbesondere
 1. die Angabe der Personalien verlangen,
 2. die Herausgabe des Benutzungsausweises verlangen und diesen einbehalten,
 3. der Besucherin oder dem Besucher den Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei verwehren,
 4. die Besucherin oder den Besucher zeitweise oder dauerhaft vom Besuch der Stadtbücherei ausschließen,
 5. verlangen, dass unzulässig eingebrachte Gegenstände zur Kontrolle vorgezeigt, geöffnet und auf Verlangen vollständig aus der Stadtbücherei entfernt werden,
 6. der Störerin oder dem Störer ein Hausverbot erteilen,
 7. Begleitpersonen eines Kindes Anordnungen in Bezug auf das Kind erteilen.

§ 6

Folge strafbaren Verhaltens

Bei Diebstahl, Sachbeschädigung zu Lasten der Stadt Heidelberg oder Körperverletzungen zu Lasten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Stadt Heidelberg Strafanzeige gegen die Täterin oder den Täter erstatten. In diesen Fällen und bei Straftaten zu Lasten der anderen Besucherinnen und Besucher kann nach Maßgabe des § 8 Absatz 5 Büchereisatzung ein Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei sowie ein Hausverbot erfolgen.

§ 7

Rückgabeautomat

Medien können am Rückgabeautomat zurückgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung des Rückgabeautomaten außerhalb der Öffnungszeiten. Benutzerinnen und Benutzer müssen die Einhaltung der Rückgabefristen auch ohne die Inanspruchnahme des Rückgabeautomaten gewährleisten.

Heidelberg, den 31.03.2025

gez. Christine Sass
Direktorin der Stadtbücherei Heidelberg